

Jüngstensegelschein-Vorschrift des Deutschen Segler-Verbandes

vom 24. März 1973 in der Fassung vom 31. August 2003

§ 1 Jüngstensegelschein

Der Deutsche Segler-Verband erteilt durch seine Verbandsvereine oder die von ihm anerkannten Segelschulen Jüngstensegelscheine, die als Befähigungsnachweis zur Führung von altersgerechten Segelbooten dienen. Der Jüngstensegelschein wird mit Vollendung des siebzehnten Lebensjahres ungültig.

§ 2 Geltungsbereich

Der Jüngstensegelschein gilt nur für Segler in ausgewählten, begrenzten Revieren unter fachkundiger Aufsicht und berechtigt zur Teilnahme an Regatten, die auch für Inhaber von Jüngstensegelscheinen ausgeschrieben sind.

Bezüglich der Auswahl des Reviers muss dafür gesorgt werden, dass dieses von der geographischen Lage und der Art des übrigen Schiffsverkehrs her für das Jüngstensegeln geeignet ist.

§ 3 Verantwortliche Schiffsführung

- I.) Inhaber eines Jüngstensegelscheins dürfen in dessen räumlichem und zeitlichem Geltungsbereich verantwortlich ein Segelboot unter dem Stand der DSV-Vereine führen.
- II.) Neben dem Eigentümer, dem Charterer und dem Verbandsverein ist auch der Jüngstensegelscheininhaber selbst zur Innehaltung der Jüngstensegelscheinvorschrift verpflichtet, ferner sind die aufsichtsführenden Personen verantwortlich für Eignung, Zustand, Ausrüstung und Besetzung der Segelboote gemäß den Regeln der seemännischen Praxis.

§ 4 Prüfungsverfahren

1. Prüfungskommission

Für die Abnahme von Prüfungen wird vom Vereinsvorstand bzw. dem Schulleiter eine Prüfungskommission eingesetzt, bestehend aus Obmann und zwei Beisitzern, die mit Stimmenmehrheit entscheiden. Die Prüfungskommission kann sich durch weitere Prüfer mit beratender Stimme ergänzen.

2. Zulassung

Für die Erteilung eines Jüngstensegelscheins müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Alter: Die Prüfung zum Jüngstensegelschein kann abgelegt werden nach Vollendung des siebenten Lebensjahres und bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.
- b) Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- c) Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze, beziehungsweise 15 Minuten Dauerschwimmen im schwimmtiefen Wasser.

Soweit Sportgesundheitspässe aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen erteilt werden, kann die Zulassung von der Vorlage eines Sportgesundheitspasses abhängig gemacht werden.

3. Zeitpunkt, Aufsicht

Die Prüfungskommission hat Zeitpunkt und Ort für die Prüfung zu bestimmen und rechtzeitig bekanntzugeben. Die Kommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

4. Prüfungsfächer

Die zu prüfenden Sachgebiete und die praktische Handhabung ergeben sich aus den Durchführungsvorschriften (§ 7).

5. Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung

Es wird eine theoretische und eine praktische Prüfung abgenommen. Die theoretische Prüfung erfolgt mündlich. Die praktische Prüfung ist auf einem geeigneten Segelboot bei ausreichenden Windverhältnissen im Jüngstensegelrevier abzuhalten.

6. Gesamtergebnis der Prüfung

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit den einzelnen Bewertungen zu fertigen und von allen drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Das Endurteil lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wiederholung der Prüfung ist sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil einzeln zulässig. Kommt die Prüfungskommission zu der Beurteilung „bestanden“, kann sie die Erteilung des Jüngstensegelscheins trotzdem von bestimmten Auflagen abhängig machen oder seine Geltung begrenzen.

7. Prüfungsgebühren sowie Ausstellungs- bzw. Erteilungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Erteilung der Jüngstensegelscheine

Die Jüngstensegelscheine des DSV werden durch die Verbandsvereine oder durch die vom DSV anerkannten Segelschulen auf dem vom Verband herausgegebenen einheitlichen Vordruck erteilt, wobei gegebenenfalls von der Prüfungskommission vorgesehene Auflagen und Einschränkungen zu vermerken sind.

Die Jüngstensegelscheine sind vom Vereinsvorsitzenden bzw. dem Schulleiter und dem Obmann der Prüfungskommission zu unterschreiben.

Jeder Verbandsverein und jede anerkannte Segelschule führt ein Jüngstensegelscheinregister.

§ 6 Mitwirkung des DSV bei Prüfungen

Der DSV kann zu jeder Zeit an den Prüfungen durch Vorstandsmitglieder oder Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme bedarf keiner vorherigen Anmeldung.

§ 7 Durchführungsvorschriften

Durchführungsvorschriften zu dieser Jüngstensegelscheinvorschrift werden vom Vorsitzenden des Führerscheinausschusses des DSV bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen des DSV veröffentlicht. Die Vereine und anerkannten Segelschulen müssen sicherstellen, dass jeweils nach den neuesten Fassungen der Jüngstensegelscheinvorschrift und der Durchführungsvorschrift verfahren wird.

§ 8 Ergänzende Vorschriften der Verbandsvereine

Die Verbandsvereine und die vom DSV anerkannten Segelschulen können, soweit erforderlich, ergänzende Vorschriften zur Ausführung dieser Rahmenvorschrift erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jüngstensegelscheinvorschrift des Deutschen Segler-Verbandes tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Segler-Verbandes in Kraft.

Durchführungsvorschrift zur Jüngstensegelschein-Vorschrift

vom 24. März 1973 in der Fassung vom 12. Mai 2010

Zu § 1: Jüngstensegelschein

Der Jüngstensegelschein berechtigt zur Führung von altersgerechten Segelbooten unter fachkundiger Aufsicht und unter den vorgeschriebenen räumlichen und zeitlichen Grenzen sowie zur Teilnahme an Regatten, welche für Jüngstensegelscheininhaber ausgeschrieben sind, wobei die gemäß § 8 zu erlassenden und ergänzenden Vorschriften der Verbandsvereine regeln müssen:

1. das Jüngstensegelrevier und zwar
 - a) Festlegung eines begrenzten und überschaubaren Gebiets mit engerem Zugriffsbereich des Steges oder der Anlagen
 - b) Festlegung bestimmter Jüngstensegelzeiten
 - c) Festlegung einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Windstärkenbegrenzung
 - d) Festlegung der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere für die Hilfestellung bei Kenterungen.
2. die Aufsicht über das Jüngstensegeln im Jüngstensegelrevier, gegebenenfalls unter Aufstellen von Aufsichtsplänen,
3. das Tragen von Rettungswesten, soweit nicht der Aufsichtsführende im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes gestattet.

Zu § 4 Ziffer 4: (Prüfungsfächer)

1. Fach: Seemannschaft

Seemännische Arbeiten

Behandlung der Segel, Knoten (Achtknoten, einfacher Schotstek, Slipstek, Kreuzknoten, Rundtörn mit zwei halben Schlägen, einfacher Palstek, Stopperstek), einfacher Takling, Pflege eines Segelbootes im Sommer und im Winterlager.

Führung des Bootes

Die wichtigsten Segelkommandos, Segelklarmachen, Segelsetzen, Segelbergen, An- und Ablegen, Abfallen und Anluven, Wenden und Halsen, an die Boje gehen bzw. von der Boje gehen, Verhalten im Schlepp, Verhalten beim Kentern, „Boje-über-Bord“-Manöver, Sicherheitseinrichtungen auf Segelbooten.

2. Fach: Rechtskunde

Gesetzeskunde

Kenntnisse der Verkehrsvorschriften des örtlichen Reviers inklusive Ausweichregeln.

Verbandsrecht

Grundkenntnisse der Wettfahrtregeln Segeln beziehungsweise des Verhaltens gegenüber Fahrzeugen in einer Regatta.

Kenntnis der vom Verein oder von der Schule festgelegten Segelordnung, Grundkenntnisse der Yachtgebräuche. Sportgemäße Segelkleidung.

Zu § 4 Ziffer 6: (Gesamtergebnis der Prüfung)

Es muss nicht jede Fertigkeit und jedes Manöver bei jedem Bewerber geprüft werden. Die Prüfungsunterlagen sind vom Verbandsverein bzw. der Segelschule zwei Jahre aufzubewahren.

Zu § 4 Ziffer 7: (Prüfungsgebühr)

Eine Prüfungsgebühr sowie eine Ausstellungs- bzw.

Jüngstensegelscheinerteilungsgebühr wird nicht erhoben.

Die Kosten für den Jüngstensegelscheinformularsatz ergeben sich aus Anlage 2.

Zu § 5: Erteilung von Jüngstensegelscheinen

- I. Zur Erteilung der Jüngstensegelscheine dürfen nur die verbandseinheitlichen Jüngstensegelscheinvordrucke nach der Anlage 1 zu dieser Vorschrift verwendet werden.
Die Vordrucke sind bei der Geschäftsstelle möglichst einen Monat vor dem benötigten Termin anzufordern.
- II. Zuständig für die Erteilung des Jüngstensegelscheins ist der Verbandsverein bzw. die Segelschule, vor deren Prüfungskommission der

Jüngstensegelscheinbewerber die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
Diese Zuständigkeit besteht auch für Mitglieder anderer Verbandsvereine und für Bewerber, die keinem Verbandsverein angehören.

- III. Die Verbandsvereine und Segelschulen führen ein Jüngstensegelscheinregister.
- IV. Bei Ersatz verlorengangener Jüngstensegelscheine ist im neuen Jüngstensegelschein der Vermerk „Ersatzausfertigung“ anzubringen und die Ersatzausstellung mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

Zu § 10: Inkrafttreten

Diese Durchführungsvorschrift zur Jüngstensegelscheinvorschrift des Deutschen Segler-Verbandes tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Segler-Verbandes in Kraft.

Anlage 1

Vordruck für den Jüngstensegelschein Vorder- und Rückseite



Jüngstensegelschein

Name: _____

geboren am: _____ in: _____

Straße: _____ Ort: _____


Mitglied im: _____

Der/die Inhaber/in ist zur Führung von Segelbooten nach der Jüngstensegelschein-Vorschrift und den Durchführungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbands (DSV) berechtigt.

Zusätzliche Vermerke:

Der/die Inhaber/in hat die Prüfung vor der Prüfungskommission des/der _____ abgelegt.

_____, den _____

 _____

Obmann/Obfrau der Prüfungskommission Vorsitzende/r des Vereins/ Schulleiter/in

Anlage 2 zur Durchführungsvorschrift zu § 4 Ziffer 7 zur Jüngstensegelschein-Vorschrift

a) Vordruckkosten:

Die Vordruckkosten für das Formular richten sich jeweils nach den Herstellungskosten, die zurzeit € 3.-- betragen. DSV-Verbandsvereine erhalten das Formular kostenlos.

b) Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr sowie eine Ausstellungs- bzw. Erteilungsgebühr wird nicht erhoben.